Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2026
(OR. en)

14559/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0317(NLE)

FISC 352
ECOFIN 1323
ENER 657

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung Sloweniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/… DES RATES

vom …

zur Ermächtigung Sloweniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom[1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

[1] ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Wochen vor der Annahme dieses Beschlusses haben sich geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten weltweit auf die Lieferketten von Erdöl und Erdölerzeugnissen ausgewirkt und zu einem starken und anhaltenden Anstieg der Groß- und Einzelhandelspreise von Energieerzeugnissen geführt. Diese Preissteigerungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere auf schutzbedürftige Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar.

(2) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026 den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen anerkannt. Er hat die Kommission ersucht, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um nationale befristete und gezielte Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Kraftstoffpreise infolge der Krise im Nahen Osten abgemildert werden; zugleich hat er betont, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich sei, da sich der Konflikt im Nahen Osten unmittelbar auf die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Europa auswirke.

(3) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die in der genannten Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.

(4) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Flexibilitätsregelungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, zeitlich begrenzte Flexibilitätsregelungen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.

(5) Vorübergehende Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse können durch eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise Privathaushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation könnten solche außerordentlichen Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument sein, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung der Wirtschaft entgegenzuwirken.

(6) Mit Schreiben vom 31. Juli 2026 und vom 21. August 2026 haben die slowenischen Behörden beantragt, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG eine Ermächtigung, auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoff verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden. Diese ermäßigten Steuersätze würden unter den in der genannten Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen festgesetzt werden.

(7) Die Ermächtigung wurde für einen Zeitraum von sechs Monaten beantragt.

(8) Den slowenischen Behörden zufolge zielt die Anwendung ermäßigter Verbrauchsteuersätze darauf ab, die Auswirkungen des Preisanstiegs von unverbleitem Benzin und Gasöl infolge der geopolitischen Lage abzumildern, von denen sowohl die Haushalte als auch die Unternehmen direkt oder indirekt durch Zweitrundeneffekte betroffen sind.

(9) Die Kommission hat die beantragte Ermächtigung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen dürfte. Angesichts ihrer kurzen Dauer und der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl wird die beantragte Ausnahmeregelung als angemessen und verhältnismäßig erachtet, da ein Gleichgewicht zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und dem dringenden Erfordernis, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen, hergestellt werden muss.

(10) Slowenien sollte daher ermächtigt werden, auf unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die unter den Mindestbeträgen der Union liegen.

(11) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund des genannten Artikels gewährte Ermächtigung streng befristet sein. Damit künftige Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens nicht beeinträchtigt werden, sollte jedoch für den Fall, dass der Rat auf Grundlage von Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des AEUV neue Mindeststeuerbeträge für unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, einführt und die Ermächtigung damit nicht mehr vereinbar wäre, vorgesehen werden, dass diese Ermächtigung ab dem Tag, an dem diese neuen Mindeststeuerbeträge anwendbar werden, nicht mehr gilt.

(12) Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung streng befristet bleiben.

(13) Der vorliegende Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Slowenien wird ermächtigt, die Steuersätze für als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin um bis zu 0,2195 EUR je Liter und für als Kraftstoff verwendetes Gasöl um bis zu 0,225 EUR je Liter unter die in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge zu senken.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

Sollte der Rat jedoch auf Grundlage des Artikels 113 AEUV oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des AEUV neue Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für unverbleites Benzin und Gasöl, die als Kraftstoffe verwendet werden, einführen, womit die Ermächtigung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses nicht mehr vereinbar wäre, so gilt dieser Beschluss ab dem Tag, an dem diese neuen Mindeststeuerbeträge anwendbar werden, nicht mehr.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Bekanntgabe.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
